

**TeamDRH@bmf.bund.de**

---

**Von:** TeamDRH@bmf.bund.de <TeamDRH@bmf.bund.de>

**Gesendet:** Montag, 10. Juli 2023 10:04

**An:** mail@luginger.eu

**Betreff:** Entnahmen im PV-Anlagen Steuersatz 0%

Sehr geehrte Frau Luginger,

vielen Dank für Ihren Brief vom 22. März 2023 an das Bundesministerium der Finanzen (BMF).  
Zunächst bitten wir um Entschuldigung für die verspätete Beantwortung Ihrer Anfrage.

Grundsätzlich liegt eine Entnahme nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG vor, wenn ein dem Unternehmen zugeordneter Gegenstand zukünftig (überhaupt) nicht mehr für Unternehmen genutzt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Sofern die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG vorliegen, unterliegt diese unentgeltliche Wertabgabe dem Nullsteuersatz.

Hinsichtlich der Photovoltaikanlagen ergibt sich aus dem BMF-Schreiben vom 27. Februar 2023, Rn. 5, dass eine Entnahme auch möglich ist, wenn zukünftig voraussichtlich mehr als 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Bei der Anwendung dieser Regelung handelt es sich – im Gegensatz zu der zuvor geschilderten grundlegenden Regelung – um ein Wahlrecht. Der Unternehmer kann bei einer entsprechenden Photovoltaikanlage auch entscheiden, sie weiterhin im Unternehmen zu belassen, solange noch eine unternehmerische Teilnutzung vorliegt. Daher tritt in diesen Fällen – entgegen der grundlegenden Regelung – nicht zwangsläufig eine unentgeltliche Wertabgabe ein, vielmehr muss ein betroffener Unternehmer sein in diesen Fällen bestehendes Wahlrecht ausüben und dies auch dokumentieren.

Ergänzend weisen wir auch auf die FAQ „Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen“ hin, die Sie unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/foerderung-photovoltaikanlagen.html> recherchieren können.

Im Auftrag  
Ihr Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog



Bundesministerium der Finanzen  
Referat LB3 / Zi | Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog  
Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Internet: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)



Hinweis:

Über den datenschutzkonformen Umgang mit den von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten finden Sie weitere Erläuterungen auf der Webseite des BMF unter folgendem

Link: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Meta/datenschutz.html>

### **Kann eine Photovoltaikanlage aus dem Unternehmen entnommen werden?**

Ein Gegenstand muss aus dem Unternehmen entnommen werden, wenn er zukünftig nicht mehr für Zwecke des Unternehmens verwendet wird. Für Photovoltaikanlagen gilt dies, wenn zukünftig voraussichtlich mehr als 90 Prozent des erzeugten Stroms für private Zwecke verwendet werden. Davon **ist aus Vereinfachungsgründen** insbesondere auszugehen, wenn ein Teil des mit der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms **z. B. in einer Batterie gespeichert** wird. Gleiches gilt auch, wenn der erzeugte Strom für die Ladung eines privaten Elektrofahrzeugs, den Betrieb einer Wärmepumpe im privaten Haushalt oder den nichtunternehmerischen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts genutzt wird.

**Die Entnahme einer Photovoltaikanlage aus dem Unternehmen unterliegt dem Nullsteuersatz**, wenn die Anlage die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

Die Entnahme einer Photovoltaikanlage, die unter die oben genannte Vereinfachungsregel fällt, stellt ein Wahlrecht des Betreibers dar. Die Ausübung dieses Wahlrechts muss durch ihn dokumentiert werden.

### **Ist nach der Entnahme einer Photovoltaikanlage später noch ein Vorsteuerabzug möglich?**

Nach der Entnahme der Photovoltaikanlage ist ein Vorsteuerabzug aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen für die Photovoltaikanlage (z. B. Reparaturen) nur noch anteilig möglich. Maßgeblich ist der tatsächliche Anteil der unternehmerischen Nutzung zu dem für den Vorsteuerabzug entscheidenden Zeitpunkt. Der für die Entnahme unterstellte Anteil der unternehmerischen Nutzung ist dann nicht mehr entscheidend. Direkt der unternehmerischen Tätigkeit zuordenbare Vorsteuern (z. B. auf Steuerberatungskosten für die Erstellung der Umsatzsteuererklärung) sind voll abzugsfähig.

Soweit ein Betreiber die Regelungen für Kleinunternehmer anwendet, ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen.